iNFRA
INFRASTRUKTUR ZÜRICHSEE AG
Infrastruktur Zürichsee AG
Schulhausstrasse 18
8706 Meilen

iNFRA-Rückliefertarife 2027

Produktbeschrieb

Vergütung für die Einspeisung von elektrischer Energie in das iNFRA-Netz aus ortsfest installierten Anlagen mit Anschlussleistung bis 3 MW oder einer jährlichen Produktion abzüglich Eigenverbrauch von höchstens 5000 MWh, die von Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Art. 15 des Energiegesetzes).

Tarifinformationen

Die Vergütung besteht aus einer Basisvergütung für die physikalische Stromlieferung und einer Vergütung für die Herkunftsnachweise (HKN-Vergütung). Die HKN-Vergütung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion auf Basis von erneuerbarer Energie in Form von Herkunftsnachweisen an iNFRA verkauft wird und die physikalische Stromlieferung an iNFRA erfolgt.

	Basisvergütung	HKN-Vergütung
Rückliefervergütung (erneuerbar) Q1 und Q4	**Marktpreis**	**bis zu 2,00 Rp./kWh***
Rückliefervergütung (erneuerbar) Q2 und Q3	**Marktpreis**	**bis zu 0,50 Rp./kWh***
Rückliefervergütung (nicht erneuerbar)	**Marktpreis**	**0**

Die Vergütung für Energie aus erneuerbaren Energien (Basisvergütung) richtet sich gemäss Art. 15 EnG nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Marktpreis für die Vergütung für Elektrizität entspricht dem Preis am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz (www.epexspot.com) zum Tageswechselkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank. An Wochenenden und Feiertagen gilt der Tageswechselkurs des letzten Werktags der Schweizerischen Nationalbank.

Gemäss Art. 15 Abs. 1bis EnG wird eine Minimalvergütungsprämie für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW ausbezahlt, sofern der quartalsweise ermittelte Referenzmarktpreis tiefer ist als die Minimalvergütung gemäss Art. 12a EnV. Die Minimalvergütungen orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Die Minimalvergütungsprämie wird für jede eingespeiste Kilowattstunde ausbezahlt und errechnet sich als Differenz des quartalsweise ermittelten Referenzmarktpreises und der Minimalvergütung.

Der für die Ermittlung der Minimalvergütungsprämie notwendige Referenzmarktpreis entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Das BFE berechnet und veröffentlicht die Referenz-Marktpreise vierteljährlich. (Art. 15 EnFV).

Die Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich nach Art. 15 Abs. 1ter EnG direkt nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

Bestehende Anlagen, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, werden bis zum Zeitpunkt, zu dem sie mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet werden, nach dem quartalsweisen Referenzmarktpreis vergütet.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung werden für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW folgende Minimalvergütungen gewährt:

- Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6,00 Rp./kWh
- Für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW: 1,20 – 6,00 Rp./kWh**
- Für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,20 Rp./kWh
- Für Wasserkraftanlagen: 12,00 Rp./kWh

Für alle anderen Technologien werden keine Minimalvergütungen gewährt.

* Die HKN-Vergütung beträgt von April bis September bis zu 0,50 Rp./kWh und von Januar bis März sowie von Oktober bis Dezember bis zu 2,00 Rp./kWh. Bei negativen Marktpreisen wird die HKN-Vergütung ausgesetzt. iNFRA behält sich das Recht vor, die HKN-Vergütung zu reduzieren, wenn die Summe von Basisvergütung und HKN-Vergütung die anlagenspezifische Anrechenbarkeitsgrenze übersteigt. Wenn die Basisvergütung die anlagenspezifische Anrechenbarkeitsgrenze übersteigt, besteht kein Anspruch mehr auf die HKN-Vergütung. Bei Photovoltaik-Anlagen sind die Anrechenbarkeitsgrenzen gemäss Art. 4 Strom-versorgungsverordnung wie folgt festgelegt:

- Für Anlagen mit Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 100 kW: 10,96 Rp./kWh
- Für Anlagen mit Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 100 kW: 7,20 Rp./kWh
- Für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 100 kW: 8,20 Rp./kWh
- Für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 100 kW: 5,40 Rp./kWh

** Die Höhe der garantierten Mindestvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30=6), bei 80 kW sind es 2.25 Rp./kWh (180/80=2.25) und bei 150 kW beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh (180/150=1.2)

Alle Tarife verstehen sich exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne gesetzliche Abgaben.

Kontakt

Infrastruktur Zürichsee AG
Schulhausstrasse 18
8706 Meilen

E-Mail info@infra-z.ch
Telefon 044 924 18 18
Web www.infra-z.ch

Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2027 gültig. iNFRA behält sich das Recht vor, das Produkt und die Rückliefervergütung sofort den neuen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und für die Elektrizitätslieferung in der Grundversorgung (AGB Netzanschluss und Elektrizitätslieferung Grundversorgung).

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweise obligatorisch. Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung unter 2 kVA ist nach den Richtlinien der Pronovo AG eine Generierung von HKN nicht möglich, da keine Beglaubigung der Anlagedaten erfolgen kann. Bei diesen Anlagen erfolgt die Vergütung somit ausschliesslich mit der Basisvergütung.

Der Wechsel zwischen einer Vergütung mit bzw. ohne HKN-Vergütung kann per Quartalsbeginn (1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober) erfolgen. Hierfür muss der Wechsel spätestens bis zum 15. November, 15. Februar, 15. Mai bzw. 15. August per Mail auf «verrechnung@infra-z.ch» bekannt gegeben werden. Bei Neuanlagen kann die Entscheidung über den HKN-Verkauf an iNFRA direkt bei Abschluss auf «verrechnung@infra-z.ch» getroffen werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei Bestandsanlagen.

Für die Übertragung der HKN an iNFRA müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Rechtzeitige Bekanntgabe durch den Produzenten auf «verrechnung@infra-z.ch»
2. Meldung und Beglaubigung der Anlagendaten im HKN-System von Pronovo
3. Aktiver HKN-Dauerauftrag im System von Pronovo für die Übertragung der HKN an iNFRA

Der Produzent wird von Pronovo über den vorangelegten Dauerauftrag informiert und muss diesen bis spätestens 14 Tage vor dem Quartalsbeginn bestätigen.

Die vorzeitige Löschung eines Dauerauftrags im HKN-System führt zum sofortigen Ende der HKN-Vergütung.

Eine Beendigung und eine Wiederaufnahme der Rücklieferung an iNFRA sind jeweils auf ein Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

Zusätzliche Informationen über Rücklieferтarife und zum Vorgehen für eine HKN-Vergütung finden Sie unter «https://www.infra-z.ch/strom#unserstrom».

Kontakt

Infrastruktur Zürichsee AG
Schulhausstrasse 18
8706 Meilen

E-Mail info@infra-z.ch
Telefon 044 924 18 18
Web www.infra-z.ch